

**Zeitschrift:** Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

**Herausgeber:** Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

**Band:** 30 (1922)

**Heft:** 21

**Vereinsnachrichten:** Schmarotzerpflanzen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 18.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

den Rittern bei Tisch, in der Kirche und am Krankenbett zusammen. Doch bald bildeten Brüder und Schwestern zwei getrennte religiöse Genossenschaften und mußten am Altar die Welt feierlich abschwören, um sich dem Dienst der Armen und Christi nach den Regeln des heiligen Augustinus zu weihen.

Später, mit dem Nachfolger von Gerard, Raymond Dupuy, veränderte sich der Orden noch einmal und wurde eine Körperschaft von Kriegermönchen, welche die Fürsorge für die Armen und Kranken mit den Pflichten der Soldaten verbanden.

Die Satzungen des Johanniter-Ordens und des Hospitals wurden damals endlich festgelegt. Die Hospitaliter wurden in drei Klassen geteilt: erstens die Ritter, Männer adeliger Geburt, welche Waffen trugen und die Würden des Ordens für sich beanspruchten; zweitens die Priester, welche alle religiösen Pflichten in der Kirche, Lager und Hospital versahen; drittens die dienenden Brüder, die dienten, wo es nötig war.

Das Regiment war also, der Zeit entsprechend, ein rein aristokratisches und religiöses. Die höchste Macht lag in den Händen eines aus Rittern bestehenden Rates, dessen Vorsitzender der Meister war. Die ihm unterstellten Priore waren vielfach Männer von hohem Rang; und als der Ruhm dieser Kriegermönche bald die ganze Christenheit erfüllte, so wetteiferte bald die jugendliche Ritterschaft

Europas miteinander in dem Wunsch, sich unter das Banner des h. Johannes, des weißen Kreuzes im roten Feld, zu stellen.

Anfangs trugen alle Hospitaliter einen schwarzen Rock und einen schwarzen durch eine Schnur um den Hals befestigten Mantel mit spitzer Kapuze und weiten Ärmeln, auf deren linken Seite ein weißes, später achtspeitziges Johanniter-Kreuz angebracht war.

Später, hauptsächlich im Kriegsdienst, unterschieden sich die Ritter von den andern durch einen roten Wappenrock, der vornen und hinten ein durchgehendes weißes Kreuz zeigte. Die gleiche Auszeichnung trugen auch ihr Wappenschild und ihr Siegel. Ritter und dienende Brüder ließen sich lange Vollbärte wachsen. Die Frauen des Ordens, Hospitalerinnen genannt, kleideten sich in ein rotes Gewand und einen schwarzen Mantel.

Als der Orden an Zahl und Niederlassungen wuchs, wurden dessen Mitglieder nach ihren Sprachen in 8 „languas“, d. h. Zungen, oder auch Nationen eingeteilt; um das große Vermögen des Ordens ordnungsmäßig zu verwalten, wurden diese in Großpriorate oder Balleien, dann in Komtureien, von denen je eine durch einen Ordensritter mit dem Titel Komtur verwaltet wurde und diese wieder in Prioreien eingeteilt. Das Haupt des Ordens wurde als der mächtigste Fürst des Orients angesehen, denn er hatte unter sich bis 30 000 Ritter, Priester und dienende Brüder.

(Fortsetzung folgt.)

## Schmarozerpflanzen.

In der „Schweizerischen Arzneizeitung“ vom 16. September 1922 steht zu lesen:

### Aus einer Samariterstube.

(Exemplum malum.)

Ein industrielles Etablissement hat in seiner Samariterstube den nachfolgenden Tarif und eine Inhalationsanweisung bekannt gegeben:

### Ansätze für Nichtmitglieder. \*)

Tee . . . . .	20	Stk.
Tee mit Cognac . . . . .	40	„
Cognac . . . . .	30	„
Kleine Verbände . . . . .	20	„
Große Verbände . . . . .	40	„
Inhalieren . . . . .	20	„
Inhalationsanweisung . . . . .	10—30	„

\*) Der betreffenden Betriebskrankentasse.

Inhalationsapparat Prophylax.  
Regeln für die Anwendung von Inhalierungen  
bei verschiedenen Krankheitszuständen:

A. Husten:

.....

F. Lungenkrankheiten (Tuberkulose):

Täglich 2—3 Inhalationen von 5—12 Minuten  
Dauer und längeres Verweilen in den Gasen.

Die Redaktion (ein Einsender ist nicht genannt) beschuldigt niemanden. Sie begnügt sich mit der Reproduktion eines Teiles der Bekanntmachung und mit dem Hinweis: «Exemplum malum» = schlechtes Beispiel. — Wir sind damit ganz einverstanden, aber wir protestieren gegen den Titel des kleinen Artikels, der, abgesehen von einer kleinen, untenstehenden Anmerkung, nicht klar erkennen läßt, wer beschuldigt wird. Infolge der in letzter Zeit einsehenden Polemik werden Fernstehende

darin eine Kritik des Samariterwesens erblicken müssen. Deshalb dürfen wir die Sache nicht ohne weiteren Kommentar hinnehmen. Wir wollen nur betonen, daß sowohl der Samariterbund, als auch das Rote Kreuz solchen Uebergriffen nicht nur gänzlich fernstehen, sondern dagegen leider auch machtlos sind. Sie würden in unsern Kreisen sicher nicht geduldet, sondern deren Urheber aus der Mitgliederliste gestrichen. Der Fehler liegt also an der betreffenden Betriebskrankenkasse. Es drängen sich in den bestgepflegten Garten Schmarotzerpflanzen ein. Der Titel ist deshalb irreführend. Sowohl das Rote Kreuz, als auch der Samariterbund würden sagen: „So muß man es nicht machen!“

Zentralsekretariat  
des schweizerischen Roten Kreuzes:  
Dr. E. Fischer.

## Sanitätslehrbücher.

Wir sind endlich in der glücklichen Lage, unsern Vereinen melden zu können, daß die eidgenössische Druckschriftenverwaltung wieder Lehrbücher fertig erstellt hat. — Bestellungen sind an die untenstehende Stelle zu richten.

Zentralsekretariat des Schweiz. Roten Kreuzes, Schwanengasse 9, Bern.

## Wenn

unsere Vereins- und Privatabonnenten, welche zwei oder mehrere Abonnemente auf „Das Rote Kreuz“ beziehen, sich selbst und uns viel Ärger und Zeitverlust ersparen wollen, so mögen sie sich folgendes merken:

1. Bis zum 20. Dezember ist an die Administration dieses Blattes zu berichten, wie viele Abonnemente gewünscht werden.
2. Bis zum gleichen Termin sind die genauen Adressen derjenigen Personen anzugeben, an welche die Zeitung verschickt werden soll.
3. Der Abonnementspreis für die mehrfachen Abonnemente ist bis zum **15. Januar** an die unterzeichnete Stelle zu senden.

Die ausländischen Abonnenten werden ebenso höflich wie dringlich ersucht, die Abonnementsbeiträge bis **zum 1. Februar** einzusenden, ansonst wir annehmen müßten, es werde auf das weitere Abonnement verzichtet.

Es kann nur im Interesse unserer Abonnenten liegen, wenn sie sich genau an diese Vorschriften halten.  
**Die Administration.**